

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz und das Wiener Nationalparkgesetz geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

**Das Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998, zuletzt geändert durch
LGBl. für Wien Nr. 12/2006, wird wie folgt geändert:**

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 7. Abschnitt anstelle der Wortfolge „§ 37. Wiederherstellung“ die Wortfolge „§ 37. Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr im Verzug“ eingefügt; die Wortfolge „§ 38. Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen“ entfällt; nach der Wortfolge „§ 39. Erlöschen von Bewilligungen“ wird die Wortfolge „§ 39a. Informationsweitergabe“ eingefügt; im 8. Abschnitt wird anstelle der Wortfolge „§ 42. Bestellung von Naturwacheorganen“ die Wortfolge „§ 42. Bestellung von Naturschutzorganen“ eingefügt; die Wortfolge „§ 43. Prüfungskommission für Naturwacheorgane“ entfällt; anstelle der Wortfolge „§ 44. Dienstaussweis und Dienstabzeichen für Naturwacheorgane“ wird die Wortfolge „§ 44. Dienstaussweis und Dienstabzeichen für Naturschutzorgane“ eingefügt; anstelle der Wortfolge „§ 45. Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane“ wird die Wortfolge „§ 45. Befugnisse und Pflichten der Naturschutzorgane“ eingefügt; anstelle der Wortfolge „§ 47. Naturschutzbeirat“ wird die Wortfolge „§ 47. Umwelt- und Naturschutzbeirat“ eingefügt und anstelle der Wortfolge „§ 48. Sitzungen des Naturschutzbeirates“ wird die Wortfolge „§ 48. Sitzungen des Umwelt- und Naturschutzbeirates“ eingefügt.

2. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 2 dürfen nur in beschränktem Ausmaß gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, entfernt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu

pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, zu handeln, zwischen zu handeln, zu tauschen, oder zum Verkauf oder Austausch anzubieten. Unter dem persönlichen Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stängel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfasst werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.“

3. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Umwelt- und Naturschutzbeirat, der Landesjagdbeirat und der Landesfischereibeirat, die Wiener Umweltanwaltschaft sowie die Bezirksvorsteher jener Bezirke, auf die sich der örtliche Geltungsbereich der Verordnung erstrecken soll, anzuhören.“

4. § 31 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Hinweise auf den Gegenstand und Zweck des Schutzes sowie auf bestehende Gebots- und Verbotsbestimmungen sind zulässig.“

5. § 34 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Naturschutzbericht ist dem Umwelt- und Naturschutzbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln und bis spätestens 30. September des Folgejahres dem Landtag vorzulegen.“

6. Die Überschrift zu § 37 lautet:

„Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr im Verzug“

7. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Kommt der Verpflichtete gemäß Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, kann die Naturschutzbehörde mit Bescheid die Wiederherstellung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Ist der Verpflichtete nicht mit vertretbarem Aufwand feststellbar, zur Wiederherstellung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht dazu verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der der widerrechtliche Eingriff in die Natur vorgenommen wurde, zu erteilen, sofern dieser den Eingriff geduldet hat; dessen privatrechtliche Ansprüche gegen den Verursacher bleiben unberührt.“

8. Dem § 37 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) In Fällen, in denen der Natur ein nicht wiedergutzumachender Schaden unmittelbar droht oder in denen der Verpflichtete (Abs. 1), der Grundeigentümer (Abs. 2) oder dessen Rechtsnachfolger (Abs. 4) trotz schriftlicher Aufforderung der Naturschutzbehörde den rechtswidrig herbeigeführten Zustand nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Behörde berechtigt, § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, anzuwenden.“

9. § 38 samt Überschrift entfällt.

10. Nach § 39 wird folgender § 39a samt Überschrift eingefügt:

„Informationsweitergabe

§ 39a. Bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung eines in einem Schutzgebiet gelegenen Grundstückes hat der Verkäufer, Vermieter oder Verpächter den Vertragspartner spätestens mit Vertragsabschluss nachweislich schriftlich über den Umstand der Zugehörigkeit zu einem Schutzgebiet zu informieren. Der Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Informationspflicht besteht auch für Naturdenkmäler, geschützte Biotope oder ökologische Entwicklungsflächen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft befinden.“

11. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen können Organe der öffentlichen Aufsicht (Naturschutzorgane) bestellt werden.“

12. § 42 samt Überschrift lautet:

„Bestellung von Naturschutzorganen

§ 42. (1) Die Bestellung der Naturschutzorgane erfolgt durch die Naturschutzbehörde.

(2) Als Naturschutzorgane können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind und
3. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügen.

(3) Von der Bestellung zum Naturschutzorgan ist jedenfalls ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines gegen die Umwelt, gegen die körperliche Sicherheit oder

gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens rechtskräftig verurteilt ist oder mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesvorschriften zum Schutz der Umwelt rechtskräftig bestraft worden ist.

(4) Die für die Tätigkeit als Naturschutzorgan erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes sind durch Besuch eines Ausbildungskurses beim Amt der Wiener Landesregierung zu erwerben.

(5) Naturschutzorgane sind von der Naturschutzbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Nach der Angelobung sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.

(6) Die Bestellung zum Naturschutzorgan erlischt durch Widerruf (Abs. 7), durch Tod oder durch Verzicht. Der Verzicht ist der Naturschutzbehörde schriftlich zu erklären.

(7) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Naturschutzorgan ausschließen würden, oder kommt ein Naturschutzorgan seinen dienstlichen Obliegenheiten (§ 45) nicht nach, hat die Naturschutzbehörde die Bestellung zu widerrufen.

(8) Naturschutzorgane haben beim Amt der Wiener Landesregierung eine Prüfung abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes sowie die grundlegenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur Ausübung des Dienstes notwendig ist. Die Prüfung kann entfallen, wenn die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise (z.B. einschlägige Ausbildung oder Dienstprüfung) nachgewiesen werden können.

(9) Näheres über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie Durchführung der Prüfung hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.“

13. § 43 samt Überschrift entfällt.

14. § 44 samt Überschrift lautet:

„Dienstausweis und Dienstabzeichen für Naturschutzorgane

§ 44. (1) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Das Dienstabzeichen hat das Wappen der Bundeshauptstadt Wien sowie die Aufschrift „Naturschutzorgan“ zu enthalten. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstausweises festzulegen.

(2) Das Naturschutzorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, den Dienstausweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.

(3) Dienstausweis und Dienstabzeichen sind unverzüglich an die Naturschutzbehörde zurückzustellen, wenn die Bestellung zum Naturschutzorgan erloschen ist.“

15. In § 45 wird in der Überschrift und in den Absätzen 1, 4, 5, 6 und 7 das Wort „Naturwacheorgane“ durch das Wort „Naturschutzorgane“ ersetzt.

16. In § 45 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Naturwacheorgan“ durch das Wort „Naturschutzorgan“ ersetzt.

17. In § 45 Abs. 3 wird das Wort „Naturwacheorganes“ durch das Wort „Naturschutzorgans“ ersetzt.

18. In § 45 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind auch verpflichtet, an vom Amt der Wiener Landesregierung angebotenen Fortbildungskursen teilzunehmen.“

19. § 47 Abs. 1 samt Überschrift lautet:

„Umwelt- und Naturschutzbeirat

§ 47. (1) Zur fachlichen Beratung der Naturschutzbehörde in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes und damit unmittelbar zusammenhängenden sonstigen Fragen des Umweltschutzes ist ein Umwelt- und Naturschutzbeirat einzurichten, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern besteht.“

20. § 47 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige amtsführende Stadtrat ist Vorsitzender des Umwelt- und Naturschutzbeirates.“

21. § 47 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Dem Umwelt- und Naturschutzbeirat gehören neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern je ein Abgeordneter zum Landtag jener wahlwerbenden Parteien, denen das Recht zukommt, sich in einem Klub zusammenzuschließen, je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer sowie je ein anerkannter Fachkundiger auf dem Gebiet des Gartenbaues, der Stadt- und Landschaftsplanung, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Jagd, der Fischerei und der Forstwirtschaft, mindestens je ein Fachmann auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Geologie und der Ökologie, mindestens ein Vertreter aus dem Kreise der auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Organisationen sowie ein Vertreter der Wiener Umwelthanwaltschaft an.

(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Umwelt- und Naturschutzbeirates (Abs. 1 und 3) erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren. Die Landesregierung hat Mitglieder des Umwelt- und Naturschutzbeirates, die auf ihre Funktion verzichten oder ihre Pflichten beharrlich vernachlässigen, abzurufen. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Umwelt- und Naturschutzbeirates.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Umwelt- und Naturschutzbeirates ist ehrenamtlich.“

22. § 48 Abs. 1 bis 4 samt Überschrift lauten:

„Sitzungen des Umwelt- und Naturschutzbeirates

§ 48. (1) Der Umwelt- und Naturschutzbeirat ist mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Der Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Umwelt- und Naturschutzbeirates teilzunehmen. Die

Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß Abs. 3 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Umwelt- und Naturschutzbeirates den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Umwelt- und Naturschutzbeirat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige beiziehen.

(3) Soweit in den Aufgabenbereich des Umwelt- und Naturschutzbeirates fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirkes berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirkes Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

(4) Der Umwelt- und Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes und damit unmittelbar zusammenhängenden sonstigen Fragen des Umweltschutzes Empfehlungen abgeben. Dem Umwelt- und Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Naturschutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln. Der Umwelt- und Naturschutzbeirat hat zum Naturschutzbericht (§ 34) Stellung zu nehmen.“

23. § 48 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Geschäftsordnung des Umwelt- und Naturschutzbeirates wird von der Landesregierung erlassen.“

24. § 49 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. geschützte Pflanzen entgegen § 10 Abs. 2 über das beschränkte Ausmaß pflückt, sammelt, abschneidet, ausgräbt, entfernt, vernichtet, feilbietet, handelt, zwischenhandelt oder tauscht;“

25. § 49 Abs. 1 Z 21 lautet:

„21. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 24 Abs. 5 einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt;“

26. § 49 Abs. 1 Z 23 lautet:

„23. in eine ökologische Entwicklungsfläche entgegen § 26 Abs. 4 einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt;“

27. In § 49 Abs. 1 wird nach Z 29 folgende Z 29a eingefügt:

„29a. die Informationspflicht gemäß § 39a verletzt;“

28. In § 49 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bildet die unzulässige Vornahme eines Eingriffes oder die unzulässige Durchführung einer Maßnahme oder die Verletzung eines Verbotes den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, erst mit der Beseitigung des Eingriffs, der Behebung der Maßnahme oder mit Rechtskraft der erteilten Bewilligung zu laufen.“

29. § 53 Abs. 4 entfällt.

Artikel II

Das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 18/2006, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Bildet die unzulässige Vornahme eines Eingriffes oder die unzulässige Durchführung einer Maßnahme oder die Verletzung eines Verbotes den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, erst mit der Beseitigung des Eingriffs, der Behebung der Maßnahme oder mit Rechtskraft der erteilten Bewilligung zu laufen.“

2. § 20 samt Überschrift lautet:

„Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr im Verzug

§ 20. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines darauf gestützten Bescheides Eingriffe in die Natur vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, ist zur Wiederherstellung des früheren oder des bewilligten Zustandes verpflichtet.

(2) Die Bestimmungen des § 37 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.“

Artikel III

„(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestellte Naturwacheorgane gelten als Naturschutzorgane; ihre Bestelldauer endet drei Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz und das Wiener Nationalparkgesetz geändert werden

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Die Naturschutzbehörde kann bei bewilligungslosen Eingriffen in die Natur die Wiederherstellung des vorigen Zustandes auftragen. Diese Möglichkeit erweist sich als zeitaufwendig, da sie die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens samt Erstellung von Sachverständigengutachten voraussetzt. Bei Gefahr im Verzug oder bei Nichtbeseitigung des illegalen Eingriffes durch den Verursacher – trotz erfolgter Aufforderung durch die Naturschutzbehörde - können Wiederherstellungsmaßnahmen mittels Mandatsbescheides (§ 57 AVG) – ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens - aufgetragen werden.

Einige Verwaltungsstraftatbestände des Wiener Naturschutzgesetzes und des Wiener Nationalparkgesetzes sind derzeit als Ungehorsams- bzw. Begehungsdelikte ausgestaltet und stellen die Strafbehörden vor das Problem, dass eine - die Verfolgungsverjährung ausschließende - Verfolgungshandlung auch den exakten Zeitrahmen der Begehung der strafbaren Handlung, also eine exakte Anführung des Tatzeitraumes, umschreiben muss. Daraus resultieren in einigen Fällen Probleme bei der Strafverfolgung, da die erforderliche Angabe von Beginn und Ende der Tathandlung fehlt oder nicht immer bekannt ist. Zur Sicherung der Strafverfolgung hat es sich als notwendig erwiesen, diese Tatbestände in Dauerdelikte umzugestalten.

Die Naturwacheorgane werden in Naturschutzorgane umbenannt. Es ist beabsichtigt, dass die Naturschutzorgane organisatorisch in den Magistrat der Stadt Wien eingegliedert werden (Magistratsbedienstete) und daher entweder als Beamte oder als Vertragsbedienstete dem Dienstrecht des Magistrates unterstehen. Die Naturschutzorgane sind verpflichtet laufend an Fortbildungskursen teilzunehmen.

Die Änderung des § 37 Wiener Naturschutzgesetz erfordert auch eine Anpassung der korrespondierenden Bestimmung des Wiener Nationalparkgesetzes.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Durch die Neuerungen soll die Möglichkeit zur Vollstreckung der Wiederherstellung bei illegalen Eingriffen beschleunigt werden. Durch die Umwandlung der Begehungsdelikte in Dauerdelikte soll die Strafbarkeit von illegalen Maßnahmen erleichtert werden. Insgesamt soll daher eine erhöhte Durchsetzbarkeit bei illegalen Eingriffen in die Natur gewährleistet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novellierung des Wiener Naturschutzgesetzes und des Wiener Nationalparkgesetzes kommt es zu keinen finanziellen Auswirkungen, da keine zusätzlichen Verwaltungsverfahren vorgesehen sind. Die novellierten Regelungen sollen lediglich gewährleisten, dass Wiederherstellungsmaßnahmen rechtzeitig veranlasst werden können und wirksam werden bevor irreversible Schäden an Natur und Umwelt entstehen. Durch die Umwandlung der Begehungsdelikte in Dauerdelikte ist ebenfalls nur eine Sicherung der Strafverfolgung bereits bestehender Verwaltungsstraftatbestände beabsichtigt. Wirtschaftliche Nachteile sind für die Stadt Wien daher nicht gegeben.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften sowie den Wiener Gemeindebezirken erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen in dieser Hinsicht zu erwarten.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle entfaltet keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Konformität der vorliegenden Novelle ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Das im gegenständlichen Fall durchzuführende Normerzeugungsverfahren weist keine Besonderheiten auf.

Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz und das Wiener Nationalparkgesetz geändert werden

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Wiener Naturschutzgesetz - Allgemeiner Teil

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenz der Länder zur Regelung der Angelegenheiten des Naturschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 15 B-VG).

Das Wiener Naturschutzgesetz enthält die Möglichkeit bei bewilligungspflichtigen Eingriffen in die Natur einen Auftrag zur Wiederherstellung des vorigen Zustandes zu erteilen. In dem diesbezüglich durchzuführenden Verwaltungsverfahren ist das Vorliegen eines bewilligungslosen Eingriffes in die Natur festzustellen. Der dafür erforderliche Zeitaufwand bedingt in einigen Fällen irreversible Schäden an Natur und Umwelt. Bei Gefahr im Verzug greift diese Möglichkeit potentiell erst so spät, dass irreparable Schäden nicht auszuschließen sind. Um diesem Problem zu begegnen ist die Behörde bei Gefahr im Verzug berechtigt, einen Mandatsbescheid – ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren – zu erlassen.

Das Wiener Naturschutzgesetz enthält eine Vielzahl von Verwaltungsstraftatbeständen. Diese sind hinsichtlich des Deliktstypus unterschiedlich ausgestaltet. Einige Verwaltungsstraftatbestände sind als Unterlassungsdelikte, andere als Erfolgsdelikte oder als bloße Ungehorsams- bzw. Begehungsdelikte ausgestaltet. Eine die Verfolgungsverjährung ausschließende Verfolgungshandlung erfordert bei Ungehorsams- bzw. Begehungsdelikten neben der Angabe der Identität des Beschuldigten eine exakte Benennung jenes Zeitraumes, in welchem das die Verwaltungsstrafe auslösende Verhalten gesetzt wurde, dabei ist die exakte Tatzeit in der Verfolgungshandlung zu umschreiben. Keinesfalls ausreichend für eine Unterbrechung der Frist für die Verfolgungsverjährung ist die bloße Angabe, dass bei einem Ortsaugenschein zu einem bestimmten Datum ein bereits verwirklichter Eingriff festgestellt worden ist.

Zur Lösung dieser Problematik erfolgt eine Modifizierung der als Ungehorsams- bzw. Begehungsdelikte ausgestalteten Deliktstypen des § 49 Wiener Naturschutzgesetz in Dauerdelikte durch Schaffung des § 49 Abs. 1a Wiener Naturschutzgesetz.

Auch ist sowohl die „Vornahme eines Eingriffs“ als auch die „Vornahme einer bewilligungspflichtigen Maßnahme“ mit Strafe bedroht. Zur Erreichung eines einheitlichen Sprachgebrauchs und zwecks Angleichung an die Bestimmung des § 24 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz, wo bestimmte Eingriffsuntersagungen bestehen und gerade nicht auf die Pönalisierung eines bestimmten Zustandes abgestellt wird, soll in § 49 Abs. 1 Z 21 Wiener Naturschutzgesetz die „Vornahme eines Eingriffs“ mit Verwaltungsstrafe bedroht sein.

Die Naturwacheorgane werden in Naturschutzorgane umbenannt. Es ist beabsichtigt, dass die Naturschutzorgane organisatorisch in den Magistrat der Stadt Wien eingegliedert werden (Magistratsbedienstete) und daher entweder als Beamte oder als Vertragsbedienstete dem Dienstrecht des Magistrates unterstehen.

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Zusätzliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wien sind nicht gegeben. Die novellierten Regelungen sollen gewährleisten, dass Wiederherstellungsmaßnahmen rechtzeitig vorgenommen werden können, bevor irreversible Schäden an Natur und Umwelt entstanden sind. Die Umwandlung der Begehungsdelikte in Dauerdelikte dient der Erleichterung und Sicherung der Strafverfolgung.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

Wiener Nationalparkgesetz - Allgemeiner Teil:

Kompetenzrechtliche Überlegungen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Kompetenz der Länder zur Regelung der Angelegenheiten des Naturschutzes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art. 15 B-VG).

Die Verwaltungsstraftatbestände des Wiener Nationalparkgesetzes sind ebenfalls als Unterlassungsdelikte, Erfolgsdelikte oder als bloße Ungehorsams- bzw. Begehungsdelikte ausgestaltet. Für eine die Verfolgungsverjährung ausschließende Verfolgungshandlung braucht es auch hier neben der Angabe der Identität des Beschuldigten eine exakte Benennung jenes Zeitraumes, in welchem das die Verwaltungsstrafe auslösende Verhalten gesetzt wurde. Zur Lösung dieser Problematik sowie zum Zwecke einer Anpassung der Systematik der Verwaltungsstraftatbestände des Wiener Nationalparkgesetzes an jene des Wiener Naturschutzgesetzes erfolgt eine Modifizierung der als Ungehorsams- bzw. Begehungsdelikte ausgestalteten Deliktstypen des § 19 Wiener Nationalparkgesetz in Dauerdelikte durch Schaffung des § 19 Abs. 5 Wiener Nationalparkgesetz.

Durch die Novellierung des § 37 Wiener Naturschutzgesetz und den Entfall des bisherigen § 38 des Wiener Naturschutzgesetzes wurde eine Anpassung des § 20 Wiener Nationalparkgesetz erforderlich. § 20 Wiener Nationalparkgesetz in der novellierten Fassung verweist daher auf den novellierten § 37 des Wiener Naturschutzgesetzes.

Finanzielle Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Zusätzliche finanzielle Belastungen für die Stadt Wien sind nicht gegeben. Die novellierten Regelungen sollen gewährleisten, dass Wiederherstellungsmaßnahmen rechtzeitig vorgenommen werden können, bevor irreversible Schäden an Natur und Umwelt entstanden sind. Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften erwachsen durch die Umsetzung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes keine zusätzlichen Kosten.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

Wiener Naturschutzgesetz – Besonderer Teil

Zu § 10 Abs. 2:

Das Verbot für die oberirdischen Teile geschützter Pflanzen wird um den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder zum Austausch erweitert. Diese Handlungen sind in einem über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Ausmaß illegal.

Zu § 27 Abs. 3:

Die Umbenennung des Naturschutzbeirates in Umwelt- und Naturschutzbeirat erfordert eine Änderung dieser Gesetzesstelle.

Zu § 31 Abs. 1:

Durch die Zulässigkeit von Hinweisen auf bestehende Gebots- und Verbotsbestimmungen soll die Möglichkeit zur Präventivinformation der Bevölkerung verstärkt gewährleistet werden.

Zu § 34 Abs. 3:

Die Umbenennung des Naturschutzbeirates in Umwelt- und Naturschutzbeirat erfordert eine Änderung dieser Gesetzesstelle.

Zu § 37 Abs. 2:

Die Wiederherstellung ist mittels Bescheid der Naturschutzbehörde aufzutragen. Die Einleitung eines Wiederherstellungsverfahrens kann initiiert werden, wenn der Verpflichtete nicht umgehend selbst den früheren oder bewilligten Zustand herbeiführt. Bei der Beurteilung der Vertretbarkeit des Aufwandes sind der Zeit- und Sachaufwand und die Massivität des (drohenden) Eingriffs vor dem Hintergrund der von diesem betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen. Unter „sonstigen Gründen“ ist zum Beispiel der Fall des Todes des Verpflichteten zu verstehen oder aber auch ein Wechsel in der Person des Grundeigentümers, wenn der spätere Eigentümer die Zustimmung zur Vornahme von Wiederherstellungsmaßnahmen versagt. Wiederherstellungskosten sollen letztendlich nicht auf die Allgemeinheit überwältigt werden sondern mittels neuerlichen Bescheides dem nachfolgenden Grundeigentümer aufgetragen werden.

Zu § 37 Abs. 6:

Bei Gefahr im Verzug oder wenn der Verpflichtete gemäß Abs. 1, der Grundeigentümer gemäß Abs. 2 oder deren Rechtsnachfolger trotz schriftlicher Aufforderung der Naturschutzbehörde den rechtswidrigen Zustand nicht beseitigt, kann die Naturschutzbehörde - ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren - einen Mandatsbescheid erlassen, in diesem Fall ist die Bestimmung des § 57 AVG anzuwenden. Diese Voraussetzungen sind restriktiv zu prüfen.

Zu § 39 a:

Rechtsgeschäfte wie Kauf, Miete oder Pacht über Grundstücke, die zu einem Schutzgebiet gehören, sollen nicht ohne verpflichtende Information des Käufers, Mieters oder Pächters über den Umstand der Zugehörigkeit zu einem Schutzgebiet oder die Existenz anderer Schutzobjekte (Naturdenkmäler, geschützte Biotop oder ökologische Entwicklungsflächen) erfolgen. Diese Information erfolgt im Idealfall in Form einer schriftlichen Vertragsergänzung.

Zu § 41 Abs. 2:

Es ist beabsichtigt, dass die Naturschutzorgane organisatorisch in den Magistrat der Stadt Wien eingegliedert werden (Magistratsbedienstete) und daher entweder als Beamte oder als Vertragsbedienstete dem Dienstrecht des Magistrates unterstehen. Nicht vorgesehen ist die Bestellung magistratsfremder Personen.

Zu § 42 Abs. 1:

Die Bestellung von Naturschutzorganen erfolgt durch die Naturschutzbehörde. Die Umbenennung der Naturwacheorgane in Naturschutzorgane erfordert eine Änderung dieser Gesetzesstelle.

Zu § 42 Abs. 7:

Ein Widerruf kann wegen Wegfalls einer Bestellungs Voraussetzung erfolgen, wenn die geistigen oder körperlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Ebenso wären unangemessenes Auftreten durch ein Naturschutzorgan, eine Nichtbeachtung der Kompetenzen eines Naturschutzorgans oder eine Verletzung von Verschwiegenheitspflichten als Verletzung der sich aus § 45 Abs. 5 ergebenden Verpflichtungen Widerrufsgründe.

Zu § 45 Abs. 5:

Bereits in der Vergangenheit erfolgten wiederkehrende Fortbildungskurse für Naturwacheorgane (nunmehr: Naturschutzorgane). Durch die Normierung einer Verpflichtung zur Teilnahme an Fortbildungskursen soll eine Auffrischung der relevanten rechtlichen und naturschutzfachlichen Kenntnisse ermöglicht werden. Da das Naturschutzrecht einem stetigen Wandel unterliegt, stellt dieser Fortbildungskurs auch den Rahmen zur Wissensvermittlung von Neuerungen im Naturschutz dar.

Zu § 49 Abs. 1 Z 4:

Dieser Verwaltungsstraftatbestand korrespondiert mit dem in § 10 Abs. 2 erweiterten Verbot bezüglich geschützter Pflanzen.

Zu § 49 Abs. 1 Z 21:

Dieser Verwaltungsstraftatbestand korrespondiert mit § 24 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz. Diese Bestimmung normiert ein absolutes Eingriffsverbot für bestimmte Maßnahmen und gerade keine Aufzählung bewilligungspflichtiger Maßnahmen. Daraus folgt, dass die Behörde gemäß § 24 Abs. 5 nur eine Ausnahmegewilligung unter bestimmten Voraussetzungen erteilen kann. Anders als bei bewilligungspflichtigen Maßnahmen, bei denen dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer beantragten Bewilligung bei Erfüllung der Voraussetzungen zukommt, handelt es sich bei der Bewilligung von Ausnahmen um eine Ermessensentscheidung, wobei der Partei kein Recht auf Erlassung einer solchen zusteht. Da in § 49 Abs. 1 Z 21 nach wie vor sanktioniert ist, dass eine bewilligungspflichtige Maßnahme ohne die gemäß § 24 Abs. 5 erforderliche Bewilligung vorgenommen worden ist, erweist sich die Änderung der Z 21 dahingehend, dass ein Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vorgenommen worden ist bzw. ein verbotener Eingriff vorgenommen worden ist, als erforderlich, um die Strafnorm des § 49 Abs. 1 Z 21 dem Konzept des § 24 Abs. 5 Wiener Naturschutzgesetz anzugleichen.

Zu § 49 Abs. 1 Z 23:

Dieser Verwaltungsstraftatbestand korrespondiert mit § 26 Abs. 4 und 5 Wiener Naturschutzgesetz. Diese Bestimmung normiert ebenfalls ein Eingriffsverbot für bestimmte Maßnahmen und gerade keine Aufzählung bewilligungspflichtiger Maßnahmen. Die Änderung der Z 23 dahingehend, dass ein Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde

vorgenommen worden ist, erweist sich als notwendig, um die Strafnorm des § 49 Abs. 1 Z 23 dem Konzept des § 26 Abs. 4 und 5 Wiener Naturschutzgesetz anzupassen.

Zu § 49 Abs. 1 Z 29a:

Dieser Verwaltungsstraftatbestand korrespondiert mit § 39a; wer als Verkäufer, Vermieter oder Verpächter dem Käufer, Mieter oder Pächter nicht nachweislich schriftlich den Umstand der Schutzgebietszugehörigkeit zur Kenntnis bringt, verwirklicht diese Verwaltungsübertretung.

Zu § 49 Abs. 1a:

Bei Dauerdelikten wird der Tatbestand durch die Herbeiführung und Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes erfüllt. Durch diese Bestimmung soll die Strafverfolgung bei den als Ungehorsams- bzw. Begehungsdelikte ausgestalteten Straftatbeständen des § 49 Wiener Naturschutzgesetz, bei denen sich die Strafverfolgung in der Vergangenheit als problematisch erwiesen hat, erleichtert werden.

Bei Dauerdelikten genügt für eine die Verfolgungsverjährung ausschließende Verfolgungshandlung die Angabe jenes Zeitpunktes, zu dem ein bereits verwirklichter Eingriff durch den Amtssachverständigen oder die Behörde wahrgenommen wurde. Da die eigentliche Tathandlung durch die Schaffung eines Dauerdeliktes weiter bis zu dessen endgültiger Beseitigung andauert, beginnt die sechsmonatige Frist für den Eintritt der Verfolgungsverjährung des § 31 VStG nicht vor Beendigung des rechtswidrigen Zustandes zu laufen, andererseits reicht für eine, die Verfolgungsverjährung ausschließende Verfolgungshandlung die bloße Angabe jenes Zeitpunktes, zu dem der bereits verwirklichte Eingriff behördlicherseits wahrgenommen wurde. Aufgrund der Umgestaltung in Dauerdelikte durch § 49 Abs. 1a Wiener Naturschutzgesetz endet das strafbare Verhalten erst mit Beseitigung des Eingriffs, der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der erteilten Bewilligung. Konsequenz dieser Konstellation ist, dass die Verjährungsfrist auch erst zu laufen beginnt, nachdem das strafbare Verhalten geendet hat. Ein Straferkenntnis erfasst aufgrund der Änderung zum Dauerdelikt den Zeitraum von der Entdeckung der Verwaltungsübertretung bis hin zur Erlassung des Straferkenntnisses. Nach Erlassung des Straferkenntnisses erster Instanz verwirklichte Sachverhalte können (sofern zwischenzeitlich keine Beseitigung/Behebung erfolgt oder Bewilligung erteilt worden ist) ebenfalls geahndet werden, als potentieller Tatzeitraum kommt der Tag nach der Erlassung des rechtskräftigen

früheren Straferkenntnisses bis zum Zeitpunkt der Erlassung des nächstfolgenden Straferkenntnisses in Betracht sofern der Fortbestand des Eingriffs bestätigt wird. Diese Konstellation dient der Verhinderung des Eintritts der Verjährung und der Erleichterung der Strafverfolgung durch die vereinfachte Möglichkeit zur Feststellung des Tatzeitraumes.

Wiener Nationalparkgesetz - Besonderer Teil

Zu § 19 Abs. 5:

Siehe die Ausführungen zu § 49 Abs. 1 a Wiener Naturschutzgesetz.

Zu § 20:

Der nicht mehr aktuelle Verweis auf § 38 Wiener Naturschutzgesetz war durch § 37 leg.cit. zu ersetzen.

Zu Art. III Abs. 2:

Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Die Strafe richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht. Daraus ergibt sich, dass diese Bestimmungen nur auf solche Sachverhalte anwendbar sind, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Novelle ereignet haben.

Zu Art. III Abs. 3:

Das Enden der Bestelldauer der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits bestellten Naturwacheorgane nach Ablauf von drei Monaten gerechnet ab der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt ermöglicht es, in diesem Zeitraum die Naturschutzorgane auszubilden und zu bestellen.

Entwurf

**Gesetz, mit dem das Wiener Naturschutzgesetz und das
Wiener Nationalparkgesetz geändert werden**

Textgegenüberstellung – Wiener Naturschutzgesetz

Wiener Naturschutzgesetz Geltender Text	Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 10. (2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 2 dürfen nur in beschränktem Ausmaß gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, ausgegraben, entfernt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken, zu sammeln oder abzuschneiden. Unter dem persönlichen Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stengel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfasst werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.</p>	<p>§ 10. (2) Geschützte Pflanzen nach § 9 Abs. 1 Z 2 dürfen nur in beschränktem Ausmaß gepflückt, gesammelt, abgeschnitten, entfernt oder vernichtet werden. Es ist verboten, die oberirdischen Teile dieser Pflanzen in einer über den persönlichen Bedarf hinausgehenden Menge zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, zu handeln, zwischenzuhandeln, zu tauschen, oder zum Verkauf oder Austausch anzubieten. Unter dem persönlichen Bedarf ist jene Menge zu verstehen, deren Stängel vom Daumen und Zeigefinger einer Hand vollständig umfasst werden können. Für die unterirdischen Teile der Pflanzen gilt Abs. 1.</p>
<p>§ 27. (3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Naturschutzbeirat, der Landesjagdbeirat und der Landesfischereibeirat, die Wiener Umweltschutzkommission sowie die Bezirksvorsteher jener Bezirke, auf die sich der örtliche Geltungsbereich der Verordnung erstrecken soll, anzuhören.</p>	<p>§ 27. (3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Wirtschaftskammer Wien, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, die Wiener Landwirtschaftskammer, der Umwelt- und Naturschutzbeirat, der Landesjagdbeirat und der Landesfischereibeirat, die Wiener Umweltschutzkommission sowie die Bezirksvorsteher jener Bezirke, auf die sich der örtliche Geltungsbereich der Verordnung erstrecken soll, anzuhören.</p>
<p>Kennzeichnung von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und Schutzgebieten</p> <p>§ 31. (1) Geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil und ökologische Entwicklungsfläche) können von der Naturschutzbehörde in geeigneter Form durch Aufstellung bzw. Anbringung von Tafeln als solche gekennzeichnet werden. Hinweise auf den Gegenstand und Zweck des Schutzes sind zulässig.</p>	<p>Kennzeichnung von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und Schutzgebieten</p> <p>§ 31. (1) Geschützte Biotope, Naturdenkmäler und Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsteil und ökologische Entwicklungsfläche) können von der Naturschutzbehörde in geeigneter Form durch Aufstellung bzw. Anbringung von Tafeln als solche gekennzeichnet werden. Hinweise auf den Gegenstand und Zweck des Schutzes sowie auf bestehende Gebots- und Verbotsbestimmungen sind zulässig.</p>
<p>§ 34. (3) Der Naturschutzbericht ist dem Naturschutzbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln und bis spätestens 30. September des Folgejahres dem Landtag vorzulegen.</p>	<p>§ 34. (3) Der Naturschutzbericht ist dem Umwelt- und Naturschutzbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln und bis spätestens 30. September des Folgejahres dem Landtag vorzulegen.</p>

Wiederherstellung	Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr im Verzug
<p>§ 37. (2) Die Naturschutzbehörde kann demjenigen, der den Eingriff vrogenommen hat oder vornehmen hat lassen, die Wiederherstellung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Ist der Verpflichtete nicht feststellbar, zur Wiederherstellung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht dazu verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der der widerrechtliche Eingriff in die Natur vorgenommen wurde, zu erteilen, sofern dieser den Eingriff geduldet hat; dessen privatrechtliche Ansprüche gegen den Verursacher bleiben unberührt.</p> <p>§ 38. In jenen Fällen, in denen der Natur nicht wiedergutzumachende Schäden unmittelbar drohen, kann die Naturschutzbehörde gegenüber dem Grundeigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten oder einer Person, die an Ort und Stelle den die Natur gefährdenden Eingriff vornimmt oder vornehmen hat lassen, auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides jene Anordnungen, die zur Schadensvermeidung oder Schadensbegrenzung notwendig sind, an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Anordnung als aufgehoben gilt.</p>	<p>§ 37. (2) Kommt der Verpflichtete gemäß Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht umgehend nach, kann die Naturschutzbehörde mit Bescheid die Wiederherstellung unter Setzung einer angemessenen Frist auftragen. Ist der Verpflichtete nicht mit vertretbarem Aufwand feststellbar, zur Wiederherstellung rechtlich nicht imstande oder kann er aus sonstigen Gründen nicht dazu verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der der widerrechtliche Eingriff in die Natur vorgenommen wurde, zu erteilen, sofern dieser den Eingriff geduldet hat; dessen privatrechtliche Ansprüche gegen den Verursacher bleiben unberührt.</p> <p>(6) In Fällen, in denen der Natur ein nicht wieder gut zu machender Schaden unmittelbar droht oder in denen der Verpflichtete (Abs. 1), der Grundeigentümer (Abs. 2) oder dessen Rechtsnachfolger (Abs. 4) trotz schriftlicher Aufforderung der Naturschutzbehörde den rechtswidrig herbeigeführten Zustand nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Behörde berechtigt, § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, anzuwenden.</p> <p>§ 38. entfällt</p> <p style="text-align: center;">Informationsweitergabe</p> <p>§ 39a. Bei Verkauf, Vermietung oder Verpachtung eines in einem Schutzgebiet gelegenen Grundstückes hat der Verkäufer, Vermieter oder Verpächter den Vertragspartner spätestens mit Vertragsabschluss nachweislich schriftlich über den Umstand der Zugehörigkeit zu einem Schutzgebiet zu informieren. Der Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Informationspflicht besteht auch für Naturdenkmäler, geschützte Biotopie oder ökologische Entwicklungsflächen, die sich auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft befinden.</p>

Aufsichtsorgane	Aufsichtsorgane
<p>§ 41. (2) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen können freiwillige ehrenamtliche Naturwacheorgane, im folgenden "Naturwacheorgane" genannt, bestellt werden.</p>	<p>§ 41. (2) Zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen können Organe der öffentlichen Aufsicht (Naturschutzorgane) bestellt werden.</p>
<p>Bestellung von Naturwacheorganen</p>	<p>Bestellung von Naturschutzorganen</p>
<p>§ 42. (1) Die Bestellung der Naturwacheorgane erfolgt durch die Naturschutzbehörde.</p>	<p>§ 42. (1) Die Bestellung der Naturschutzorgane erfolgt durch die Naturschutzbehörde.</p>
<p>(2) Als Naturwacheorgane können nur eigenberechtigte österreichische Staatsbürger bestellt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 19. Lebensjahr vollendet haben, 2. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind, 3. eine Prüfung gemäß Abs. 5 mit Erfolg abgelegt haben und 4. den Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes erbringen können. 	<p>(2) Als Naturschutzorgane können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. für die angestrebte Tätigkeit körperlich und geistig geeignet sowie verlässlich sind und 3. über die für die Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügen.
<p>(3) Von der Bestellung zum Naturwacheorgan ist ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines gegen die Umwelt, gegen die körperliche Sicherheit oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens rechtskräftig verurteilt ist oder mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesvorschriften zum Schutz der Umwelt rechtskräftig bestraft worden ist.</p>	<p>(3) Von der Bestellung zum Naturschutzorgan ist jedenfalls ausgeschlossen, wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines gegen die Umwelt, gegen die körperliche Sicherheit oder gegen die Sittlichkeit verstoßenden Vergehens rechtskräftig verurteilt ist oder mindestens dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesvorschriften zum Schutz der Umwelt rechtskräftig bestraft worden ist.</p>
<p>(4) Zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung hat sich der Anwärter einer Untersuchung durch einen Amtsarzt zu unterziehen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine Strafregisterauskunft einzuholen.</p>	<p>(4) Die für die Tätigkeit als Naturschutzorgan erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes sind durch Besuch eines Ausbildungskurses beim Amt der Wiener Landesregierung zu erwerben.</p>
<p>(5) Naturwacheorgane haben vor der beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für Naturwacheorgane eine mündliche Prüfung abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes und die Naturkunde sowie die grundlegenden Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, des Wiener Jagdgesetzes und des Wiener Fischereigesetzes, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur Ausübung des Dienstes notwendig ist. Die mündliche Prüfung kann hinsichtlich einzelner oder aller Prüfungsgegenstände entfallen, wenn die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise (z.B. einschlägige</p>	<p>(5) Naturschutzorgane sind von der Naturschutzbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Nach der Angelobung sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.</p>

<p>Fachausbildung) nachgewiesen werden können. Vor der Anmeldung zur Prüfung ist ein vom Amt der Landesregierung zu veranstaltender Ausbildungskurs zu besuchen.</p>	
<p>(6) Näheres über die Anmeldung, Zulassung zur sowie Durchführung der Prüfung hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.</p>	<p>(6) Die Bestellung zum Naturschutzorgan erlischt durch Widerruf (Abs. 7), durch Tod oder durch Verzicht. Der Verzicht ist der Naturschutzbehörde schriftlich zu erklären.</p>
<p>(7) Naturwacheorgane sind von der Naturschutzbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Nach der Angelobung sind der Dienstausweis und das Dienstabzeichen auszufolgen.</p>	<p>(7) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Naturschutzorgan ausschließen würden oder kommt ein Naturschutzorgan seinen dienstlichen Obliegenheiten (§ 45) nicht nach, hat die Naturschutzbehörde die Bestellung zu widerrufen.</p>
<p>(8) Die Bestellung zum Naturwacheorgan erlischt durch Widerruf (Abs. 9), durch Tod oder durch Verzicht. Der Verzicht ist der Naturschutzbehörde schriftlich zu erklären.</p>	<p>(8) Naturschutzorgane haben beim Amt der Wiener Landesregierung eine Prüfung abzulegen. Gegenstand der Prüfung sind die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes sowie die grundlegenden Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur Ausübung des Dienstes notwendig ist. Die Prüfung kann entfallen, wenn die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise (z.B. einschlägige Ausbildung oder Dienstprüfung) nachgewiesen werden können.</p>
<p>(9) Treten Umstände ein, die eine Bestellung zum Naturwacheorgan ausschließen würden oder kommt ein Naturwacheorgan seinen dienstlichen Obliegenheiten (§ 45) nicht nach, so hat die Naturschutzbehörde die Bestellung zu widerrufen.</p>	<p>(9) Näheres über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung sowie Durchführung der Prüfung hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.</p>
<p>(10) Die Naturschutzbehörde hat über die Bestellung zum Naturwacheorgan und über das Erlöschen der Bestellung eine Evidenz zu führen.</p>	<p>(10) entfällt</p>
<p>(11) Dem Magistrat obliegt die Aufsicht über Naturwacheorgane.</p>	<p>(11) entfällt</p>
<p>Prüfungskommission für Naturwacheorgane</p>	
<p>§ 43. Beim Amt der Wiener Landesregierung ist eine Prüfungskommission für Naturwacheorgane einzurichten. Die Prüfungskommission besteht aus drei von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende der Prüfungskommission, ein weiteres Mitglied und deren Ersatzmitglieder sind aus dem Kreise der rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Wiener Landesregierung zu berufen, das dritte Mitglied (Ersatzmitglied) hat ein Fachkundiger auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes sowie der Naturkunde zu sein.</p>	<p>§ 43. entfällt</p>

Dienstausweis und Dienstabzeichen für Naturwacheorgane	Dienstausweis und Dienstabzeichen für Naturschutzorgane
<p>§ 44. (1) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Das Dienstabzeichen hat das Wappen der Bundeshauptstadt Wien, die Aufschrift "beeidetes Naturwacheorgan" sowie die laufende Nummer zu enthalten, unter welcher das Naturwacheorgan in der Evidenz der Naturschutzbehörde geführt wird. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstausweises festzulegen.</p>	<p>§ 44. (1) Der Dienstausweis ist mit einem Lichtbild zu versehen. Das Dienstabzeichen hat das Wappen der Bundeshauptstadt Wien sowie die Aufschrift "Naturschutzorgan" zu enthalten. Die Landesregierung hat durch Verordnung Form, Größe und Ausführung des Dienstabzeichens und den Inhalt des Dienstausweises festzulegen.</p>
<p>(2) Das Naturwacheorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, den Dienstausweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.</p>	<p>(2) Das Naturschutzorgan hat bei Ausübung des Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, den Dienstausweis bei sich zu führen und sich auf Verlangen gegenüber den von seinen Amtshandlungen betroffenen Personen auszuweisen.</p>
<p>(3) Dienstausweis und Dienstabzeichen sind unverzüglich an die Naturschutzbehörde zurückzustellen, wenn die Bestellung zum Naturwacheorgan erloschen ist.</p>	<p>(3) Dienstausweis und Dienstabzeichen sind unverzüglich an die Naturschutzbehörde zurückzustellen, wenn die Bestellung zum Naturschutzorgan erloschen ist.</p>
<p>Befugnisse und Pflichten der Naturwacheorgane</p>	<p>Befugnisse und Pflichten der Naturschutzorgane</p>
<p>§ 45. (1) Naturwacheorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,</p>	<p>§45. (1) Naturschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,</p>
<p>1. Grundstücke zu betreten sowie die Zufahrtswege zu benützen;</p>	<p>1. Grundstücke zu betreten, sowie die Zufahrtswege zu benützen;</p>
<p>2. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;</p>	<p>2. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;</p>
<p>3. bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gemäß § 49 Abs. 3 und 4 für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen; das Naturwacheorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbehörde abzuliefern sowie</p>	<p>3. bei Gefahr im Verzug Gegenstände, die gemäß § 49 Abs. 3 und 4 für verfallen erklärt werden können, vorläufig zu beschlagnahmen; das Naturschutzorgan hat den Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen und die beschlagnahmten Gegenstände an die Naturschutzbehörde abzuliefern sowie</p>
<p>4. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 49 Abs. 3 und 4 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.</p>	<p>4. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 49 Abs. 3 und 4 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen.</p>
<p>(3) Der Einsatzbereich des Naturwacheorganes ist das Gebiet des Landes Wien. Aus organisatorischen Gründen kann der Einsatzbereich von der Naturschutzbehörde auf Gebietsteile eingeschränkt werden.</p>	<p>(3) Der Einsatzbereich des Naturschutzorgans ist das Gebiet des Landes Wien. Aus organisatorischen Gründen kann der Einsatzbereich von der Naturschutzbehörde auf Gebietsteile eingeschränkt werden.</p>
<p>(4) Naturwacheorgane haben Vorkommnisse und</p>	<p>(4) Naturschutzorgane haben Vorkommnisse und</p>

<p>Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich machen, der Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>(5) Naturwacheorgane sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Naturwacheorgan bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Naturwacheorgane sind ferner verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, daß mit ihr möglichst geringe Beeinträchtigungen fremder Rechte verbunden sind.</p> <p>(6) Naturwacheorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.</p> <p>(7) Naturwacheorgane haben einen Wechsel ihres Hauptwohnsitzes sowie eine mehr als drei Monate dauernde Dienstverhinderung der Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Wahrnehmungen, die eine behördliche Maßnahme nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich machen, der Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>(5) Naturschutzorgane sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Naturschutzorgan bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist. Naturschutzorgane sind ferner verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, dass mit ihr möglichst geringe Beeinträchtigungen fremder Rechte verbunden sind. Sie sind auch verpflichtet, an vom Amt der Wiener Landesregierung angebotenen Fortbildungskursen teilzunehmen.</p> <p>(6) Naturschutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.</p> <p>(7) Naturschutzorgane haben einen Wechsel ihres Hauptwohnsitzes sowie eine mehr als drei Monate dauernde Dienstverhinderung der Naturschutzbehörde anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">Naturschutzbeirat</p> <p>§ 47. (1) Zur fachlichen Beratung der Naturschutzbehörde in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes ist ein Naturschutzbeirat einzurichten, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Der für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige amtsführende Stadtrat ist Vorsitzender des Naturschutzbeirates. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Vorsitzende des für Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses und der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat mit Aufgaben des Naturschutzes betraut ist.</p> <p>(3) Dem Naturschutzbeirat gehören neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern je ein Abgeordneter zum Landtag jener wahlwerbenden Parteien, denen das Recht zukommt, sich in einem Klub zusammenzuschließen, je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer sowie je ein anerkannter Fachkundiger auf dem Gebiet des Gartenbaues, der Stadtplanung, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Jagd-, der Fischerei und der Forstwirtschaft, mindestens je</p>	<p style="text-align: center;">Umwelt- und Naturschutzbeirat</p> <p>§ 47. (1) Zur fachlichen Beratung der Naturschutzbehörde in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes und damit unmittelbar zusammenhängenden sonstigen Fragen des Umweltschutzes ist ein Umwelt- und Naturschutzbeirat einzurichten, der aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Mitgliedern besteht.</p> <p>(2) Der für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständige amtsführende Stadtrat ist Vorsitzender des Umwelt- und Naturschutzbeirates. Die Stellvertreter des Vorsitzenden sind der Vorsitzende des für Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses und der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat mit Aufgaben des Naturschutzes betraut ist.</p> <p>(3) Dem Umwelt- und Naturschutzbeirat gehören neben dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern je ein Abgeordneter zum Landtag jener wahlwerbenden Parteien, denen das Recht zukommt, sich in einem Klub zusammenzuschließen, je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, der Wiener Landwirtschaftskammer sowie je ein anerkannter Fachkundiger auf dem Gebiet des Gartenbaues, der Stadt- und Landschaftsplanung, der Energiewirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Fremdenverkehrs, der Jagd-, der Fischerei und der</p>

<p>ein Fachmann auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Geologie und der Ökologie, mindestens ein Vertreter aus dem Kreise der auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Organisationen sowie ein Vertreter der Wiener Umwelthanwaltschaft an.</p>	<p>Forstwirtschaft, mindestens je ein Fachmann auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Geologie und der Ökologie, mindestens ein Vertreter aus dem Kreise der auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen Organisationen sowie ein Vertreter der Wiener Umwelthanwaltschaft an.</p>
<p>(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Naturschutzbeirates (Abs. 1 und 3) erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren. Die Landesregierung hat Mitglieder des Naturschutzbeirates, die auf ihre Funktion verzichten oder ihre Pflichten beharrlich vernachlässigen, abzuberaufen. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Naturschutzbeirates.</p>	<p>(4) Die Bestellung der weiteren Mitglieder des Umwelt- und Naturschutzbeirates (Abs. 1 und 3) erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren. Die Landesregierung hat Mitglieder des Umwelt- und Naturschutzbeirates, die auf ihre Funktion verzichten oder ihre Pflichten beharrlich vernachlässigen, abzuberaufen. Wird für ein ausgeschiedenes Mitglied ein Nachfolger bestellt, erlischt dessen Funktion mit dem Ende der Funktionsperiode des Umwelt- und Naturschutzbeirates.</p>
<p>(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Naturschutzbeirates ist ehrenamtlich.</p>	<p>(5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Umwelt- und Naturschutzbeirates ist ehrenamtlich.</p>
<p style="text-align: center;">Sitzungen des Naturschutzbeirates</p>	<p style="text-align: center;">Sitzungen des Umwelt- und Naturschutzbeirates</p>
<p>§ 48. (1) Der Naturschutzbeirat ist mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.</p>	<p>§ 48. (1) Der Umwelt- und Naturschutzbeirat ist mindestens zweimal jährlich sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder zu einer Sitzung einzuberufen. Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.</p>
<p>(2) Der Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Naturschutzbeirates teilzunehmen. Die Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß Abs. 3 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Naturschutzbeirates den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Naturschutzbeirat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige beiziehen.</p>	<p>(2) Der Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Umwelt- und Naturschutzbeirates teilzunehmen. Die Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß Abs. 3 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Umwelt- und Naturschutzbeirates den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Umwelt- und Naturschutzbeirat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige beiziehen.</p>
<p>(3) Soweit in den Aufgabenbereich des Naturschutzbeirates fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirkes berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirkes Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.</p>	<p>(3) Soweit in den Aufgabenbereich des Umwelt- und Naturschutzbeirates fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirkes berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirkes Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.</p>
<p>(4) Der Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes Empfehlungen abgeben. Dem Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Naturschutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln. Der Naturschutzbeirat hat zum Naturschutzbe-</p>	<p>(4) Der Umwelt- und Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes und damit unmittelbar zusammenhängenden sonstigen Fragen des Umweltschutzes Empfehlungen abgeben. Dem Umwelt- und Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Natur-</p>

<p>richt (§ 34) Stellung zu nehmen.</p> <p>(6) Die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates wird von der Landesregierung erlassen.</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 49. (1) Wer</p> <p>4. geschützte Pflanzen entgegen § 10 Abs. 2 über das beschränkte Ausmaß pflückt, sammelt, abschneidet, ausgräbt, entfernt oder vernichtet, 21. im Landschaftsschutzgebiet eine bewilligungspflichtige Maßnahme ohne die gemäß § 24 Abs. 5 erforderliche Bewilligung vornimmt; 23. eine ökologische Entwicklungsfläche entgegen § 26 Abs. 4 ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde zerstört, verändert oder in ihrem Bestand oder ihrer Funktion beeinträchtigt oder gefährdet;</p> <p>§ 53. (4) Die auf Grund des Wiener Naturschutzgesetzes 1984, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 48/1993 bestellten Mitglieder des Naturschutzbeirates behalten ihre Funktion nach den bisher geltenden Bestimmungen.</p>	<p>schutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln. Der Umwelt- und Naturschutzbeirat hat zum Naturschutzbericht (§ 34) Stellung zu nehmen.</p> <p>(6) Die Geschäftsordnung des Umwelt- und Naturschutzbeirates wird von der Landesregierung erlassen.</p> <p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 49. (1) Wer</p> <p>4. geschützte Pflanzen entgegen § 10 Abs. 2 über das beschränkte Ausmaß pflückt, sammelt, abschneidet, ausgräbt, entfernt, vernichtet, feilbietet, handelt, zwischenhandelt oder tauscht; 21. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 24 Abs. 5 einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt; 23. in eine ökologische Entwicklungsfläche entgegen § 26 Abs. 4 einen Eingriff ohne Bewilligung der Naturschutzbehörde vornimmt; 29a. die Informationspflicht gemäß § 39a verletzt;</p> <p>(1a) Bildet die unzulässige Vornahme eines Eingriffes oder die unzulässige Durchführung einer Maßnahme oder die Verletzung eines Verbotes den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, erst mit der Beseitigung des Eingriffs, der Behebung der Maßnahme oder mit Rechtskraft der erteilten Bewilligung zu laufen.</p> <p>§ 53. (4) entfällt</p>
---	--

Textgegenüberstellung – Wiener Nationalparkgesetz

<p align="center">Wiener Nationalparkgesetz</p>	<p align="center">Novelle des Wiener Nationalparkgesetzes Vorgeschlagene Fassung</p>
<p align="center">Wiederherstellung des früheren Zustandes</p> <p>§ 20. (1) Unabhängig von der Bestrafung nach § 19 sind Personen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen oder Bescheide zuwider gehandelt haben, von der Behörde zu verpflichten, den früheren Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand den Zielen des Gesetzes (§ 1 Abs. 1) bestentsprechend anzupassen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 bis 4 des Wiener Naturschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 6/1985 in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>§ 19. (5) Bildet die unzulässige Vornahme eines Eingriffes oder die unzulässige Durchführung einer Maßnahme oder die Verletzung eines Verbotes den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so beginnt die Verjährungsfrist gemäß § 31 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011, erst mit der Beseitigung des Eingriffes, der Behebung der Maßnahme oder mit Rechtskraft der erteilten Bewilligung zu laufen.</p> <p align="center">Wiederherstellung, behördliches Vorgehen bei Gefahr im Verzug</p> <p>§ 20. (1) Wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines darauf gestützten Bescheides Eingriffe in die Natur vorgenommen hat oder vornehmen hat lassen, ist zur Wiederherstellung des früheren oder des bewilligten Zustandes verpflichtet.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des § 37 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung, sind sinngemäß anzuwenden.</p>